

# Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Drachselsried erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz FTG) in Verbindung mit § 1 Nr. 11 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung – BedV) und Art. 42 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung **folgende Verordnung:**

## § 1

Die Gemeinde Drachselsried lässt den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Gemeindegebiet Drachselsried ab 12.00 Uhr zu.

## § 2

Der Betrieb von Autowaschanlagen ist nicht zugelassen an den Feiertagen: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

## § 3

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten und werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Drachselsried, den 07. September 2006



GEMEINDE DRACHSELSRIED

(Weininger)  
1. Bürgermeister